

# Zensiert

Das Tatbestandsmerkmal der Eignung  
zur Kinder- und Jugendgefährdung in  
§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG

# CENSORED

ist als "Blankettbegriff" zu verstehen, dessen  
Konkretisierung der Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Medien und den Gerichten  
überlassen ist.